

Sicheres Schneeräumen auf Dachflächen

Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen standsicher sein. Ein baurechtliches Kriterium für den entsprechenden Nachweis ist die Belastung des Daches durch Schnee und Eis. Droht die zulässige Schneelast überschritten zu werden, muss der Betreiber entsprechende Maßnahmen für eine sichere Schneeräumung treffen. Dabei erfordern Dachoberlichter eine besondere Aufmerksamkeit.

Die Standsicherheit von Bauwerken und ihrer Bauteile ist entsprechend den Landesbauordnungen so nachzuweisen, dass Leben und Gesundheit der Bewohner oder Benutzer nicht gefährdet werden. Die Grundlagen für die statischen Nachweise sind in den entsprechenden Normen abgebildet. So gibt die DIN EN 1991-1-3 Eurocode 1 (Einwirkung auf Tragwerke Teil 1-3: Allgemeine Einwirkungen, Schneelasten) die zulässigen Belastungen eines Flachdachs durch Eis und Schnee vor.

Bei der Räumung besteht Absturzgefahr

In Teilen Deutschlands werden zunehmend starke Schneefälle verzeichnet, die einige Dachkonstruktionen an die Grenzen ihrer Belastbarkeit bringen. Ist die zulässige Schneelast erreicht, muss der Betreiber das Dach zur Wahrung der Gebäudestatik räumen. Dabei sollten Dacheinbauten wie in der Dachfläche verlegte Lichtplatten besonders berücksichtigt werden, da sie in der Regel nicht durchsturz sicher sind. Während Lichtkuppeln und Lichtbänder bei geringen und mittleren Schneehöhen als Gefahrenbereiche erkennbar sind, lassen sich Lichtplatten schon bei geringen Schneehöhen auf der Dachfläche nicht eindeutig lokalisieren.

Planungshinweise zu Instandhaltungsarbeiten

Die DIN 4426 „Einrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen“ widmet sich in großen Teilen den Grundlagen für die Planung und Realisierung von Absturzsicherungen. Hier werden verbindliche Aussagen zur Installation von Sicherheitseinrichtungen getroffen, um die Gefahren bei Instandhaltungsarbeiten zu minimieren.

Die Risiken bei Schneeräumarbeiten sind oftmals jedoch um ein Vielfaches höher, als in der Norm abgebildet. Handlungsanweisungen für die Planung und Ausführung sicherer Schneeräumarbeiten gibt die DGUV-Information 212-002 „Schneeräumung auf Dachflächen“. Das Regelwerk definiert den Begriff „Schneemanagement“. Gemeint ist die systematische Erfassung und Bewertung sämtlicher Gefahren und Risiken, die mit starken Schneefällen verbunden sind.

Dazu gehört auch der Absturz durch Dachkonstruktionen wie Oberlichter und Glasabdeckungen. Damit es nicht zu einem Durchsturz kommt, sollten sie mit entsprechenden Sicherungen ausgerüstet sein oder nachgerüstet werden. Nicht betretbare und nicht durchsturzsichere Oberlichter und Glasabdeckungen müssen mit dauerhaften Umwehrungen, Brüstungen oder Unterfangungen ausgestattet sein. Entsprechende Produktlösungen für Neubauten und Nachrüstungen haben die Mitgliedsunternehmen des Fachverbandes Tageslicht und Rauchschutz e. V. (FVLR) im Programm.

((2.853 Zeichen mit Leerzeichen))

Der FVLR stellt sich vor

Der FVLR Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e. V. wurde 1982 gegründet. Er repräsentiert die deutschen Hersteller von Lichtkuppeln, Lichtbändern sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen. Sie verfügen über ein umfangreiches, langjähriges Know-how und technisch qualifizierte Mitarbeiter. Sie beraten Planer und Anwender umfassend und leisten aktive Hilfestellung bei der Projektierung, Ausführung und Wartung von Tageslicht-Dachoberlichtern sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlagen. Lichtkuppeln und Lichtbänder erfüllen vielfältige Aufgaben in der Architektur. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind unverzichtbare Bestandteile des vorbeugenden baulichen Brandschutzes. Der FVLR hat es sich zum Ziel gemacht, europaweit produktneutrale, sachliche und fundierte Forschungs- und Informationsarbeit zu leisten, bei Planern, Architekten, Entscheidungsträgern und Anwendern. Aus diesem Grund ist der FVLR auch aktives Mitglied in EUROLUX, der Vereinigung der europäischen Hersteller von Lichtkuppeln, Lichtbändern und RWA. Er wirkt darüber hinaus in den einschlägigen Gremien zur internationalen und europäischen Normungsarbeit mit.

Pressebild



BU: Wenn die zulässige Schneelast des Flachdachs erreicht ist, muss der Betreiber es zur Wahrung der Gebäudestatik räumen.

Quelle: Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e. V. (FVLR),
Detmold